

Der Oberbürgermeister als untere Wasserbehörde, gibt bekannt:

## Allgemeinverfügung zur Unterbindung von Abwassereinleitungen in Gewässer aus unzureichenden Grundstücksabwasseranlagen in Kleingärten und auf Erholungsgrundstücken

Auf der Grundlage der §§ 13, 90 und 115 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWAG) vom 30.11.1992 (GVBl M-V 1992, S. 669) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 09.02.2009, GVBl. M-V, S. 238 i. V. m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz M-V (WwVfG) i. d. F. d. B. vom 26.02.2004, GVBl. M-V, S. 106, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10.07.2006, wird zum Schutz der Gewässer im Gebiet der Stadt Neubrandenburg folgende Allgemeinverfügung erlassen.

1. Mit Wirkung zum 31.12.2013 werden Wasserrechtsgestaltungen nach DDR-Wasserrecht zum Einleiten von Abwasser aus Kleinkläranlagen in Gewässer aufgehoben. Danach, ist die Nutzung dieser Anlagen auch in Kleingärten und auf Erholungsgrundstücken unzulässig und daher verboten. Vorhandene Kleinkläranlagen können jedoch als abflusslose Sammelgrube hergerichtet und weiter betrieben werden.
2. Spätestens ab dem 01.01.2014 sind anfallende Abwässer aus Sanitäranlagen in Kleingärten und auf Erholungsgrundstücken in dichten abflusslosen Gruben zu sammeln und nach Maßgabe des geltenden Rechts zu entsorgen.

**Hinweise**  
Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung sind Ordnungswidrigkeiten i. S. v. § 134 Abs. 1 Nr. 1, 5 a und g LWAG und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

**Vorbehalt**  
Diese Verfügung steht unter dem Vorbehalt, dass auch vor dem 31.12.2013 Einleitungen durch einzelrechtliche Anordnungen des Oberbürgermeisters der Stadt Neubrandenburg als untere Wasserbehörde untersagt bzw. angepasst werden können, wenn diese den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen.

**Begründung**  
Vorhandene Gewässerbenutzungen und Abwasseranlagen, die nicht den Anforderungen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245) und des LWAG in den derzeit gültigen Fassungen sowie den nach diesen Gesetzen erlassenen Rechtsvorschriften entsprechen, sind gemäß § 13 Abs. 1 LWAG innerhalb einer angemessenen Frist anzupassen oder einzustellen.

§ 90 Abs. 1 LWAG regelt als Aufgabe der Gewässeraufsicht, Anordnungen und Verwaltungsakte zum Vollzug der wasserrechtlichen Bestimmungen zu erlassen, die sicherstellen, dass die nach den Gesetzen begründeten Verpflichtungen erfüllt werden und vermeidbare Gewässerbeeinträchtigungen unterbleiben. Gemäß § 90 Abs. 2 LWAG haben die Wasserbehörden die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit, dem Einzelnen oder den Gewässern Gefahren abzuwenden, die u. a. durch Benutzung der Gewässer hervorgerufen werden.

Die sachliche Zuständigkeit der unteren Wasserbehörden gründet sich auf §§ 108 und 48 LWAG.

§ 1 a Abs. 1 WHG bestimmt u. a., dass Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum so zu bewirtschaften sind, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit dienen und ver-

meidbare Beeinträchtigungen im Hinblick auf den Wasserhaushalt zu unterbleiben haben. Die Einleitung von Abwasser aus unzureichenden Abwasseranlagen in oberirdische Gewässer oder in das Grundwasser stellt eine vermeidbare Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes dar.

Das WHG schreibt in den §§ 18 b und 7 a einheitliche Mindestanforderungen an die Abwasserreinigung fest und bestimmt, dass die Einleitung von Abwasser nur erlaubt werden darf, wenn die Schadstofffracht so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren, mindestens jedoch nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, möglich ist. Die Kleinkläranlagenverwaltungsverordnung M-V (KKA-V) vom 25.11.2002 enthält diesbezüglich Vorgaben über zulässige Technologien bzw. Anwendungs- und Bemessungsgrundsätze.

Eine Kläranlage, die nach dem DDR-Wasserrecht gestattet wurde, entspricht nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Angesichts des Umstandes, dass nach wie vor zahlreiche Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben in den Kleingärtenanlagen betrieben werden, die den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen, ist der Inhalt dieser Allgemeinverfügung geeignet, den fortdauernden Gewässerunreinigungen wirksam zu begegnen und dagegen vorzugehen. Das Verschließen der nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Kleinkläranlagen und das Sammeln der anfallenden Abwässer in dichten Sammelgruben zum genannten Termin sowie das ordnungsgemäße Entsorgen der Abwässer unterbricht die fortdauernde Gewässerverunreinigung.

Die Allgemeinverfügung ist auch angemessen, da kein milderes Mittel verfügbar ist, um in dem genannten Zeitraum das gesetzlich formulierte Ziel zu erreichen. Insbesondere ist die angeordnete Frist von mehr als vier Jahren angemessen.

Grundstücke, auf denen kein Abwasser anfällt, sind von dieser Verfügung nicht betroffen.

Eine Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (WwVfG) M-V. Sie kann öffentlich bekannt gegeben werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen wären (§ 115 Abs. 2 LWAG) und es gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 WwVfG M-V nicht möglich ist, jedem Nutzer einer Kleinkläranlage oder Abwassersammelgrube der vorgenannten Art, der aus dieser Abwasser in ein Gewässer oder in das Grundwasser einleitet, einen Bescheid zu erstellen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg, untere Wasserbehörde, Friedrich-Engels-Ring 53 in 17033 Neubrandenburg einzuzeigen.

Neubrandenburg, 13.11.2009

Dr. Paul Krüger  
Oberbürgermeister

**Allgemeinverfügung (veröffentlicht im MST Report – April 2009)  
der Landrätin des Landkreises Mecklenburg-Strelitz  
als untere Wasserbehörde zum Vollzug des Landeswassergesetzes Mecklenburg-Vorpommern  
(LWaG) in der Fassung vom 14.07.2006 (GVBl. M-V S. 568)**

Auf der Grundlage der §§ 13, 90 und 115 LWaG Mecklenburg-Vorpommern i. V. mit § 35 Satz 2 VwVfG M-V wird zum Schutz der Gewässer gegen Verunreinigungen durch Einleiten unzureichend geklärten Abwassers im Gebiet des Landkreises Mecklenburg-Strelitz gegenüber allen Grundstückseigentümern und zur Nutzung dinglich Berechtigten, deren Grundstück nicht an eine zentrale Abwasserentsorgung angeschlossen ist, zu Wohn-, Wochenend- und/oder gewerblichen Zwecken genutzt wird und deren Abwasseranlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß der Kleinkläranlagen-Verwaltungsvorschrift (KKA-VV) vom 25.11.2002 entspricht folgende Verfügung erlassen:

1. Alte Wasserrechtsgestattungen zum Einleiten von Abwasser in Gewässer aus Kleinkläranlagen nach DDR-Wasserrecht werden spätestens mit Wirkung zum **31.12.2013** aufgehoben.

2. Spätestens bis zum **31.12.2013** sind individuelle Abwasseranlagen, soweit sie nicht über eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis verfügen zu schließen und als abflusslose Sammelgrube zu betreiben. Der Dichtigkeitsnachweis ist der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Mecklenburg-Strelitz Fachbereich Umweltbezogene Dienste, Woldegker Chaussee 35, 17235 Neustrelitz vorzulegen.

3. Bis zum **31.12.2010** sollen alle betroffenen Grundstückseigentümer, deren Abwässer weiterhin über individuelle Kleinkläranlagen gereinigt werden sollen und die nicht über eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis verfügen bei der unteren Wasserbehörde (sh. obige Anschrift) - einen Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von nach den anerkannten Regeln der Technik geklärtem Abwasser über eine biologische Kleinkläranlage stellen oder anzeigen, dass beabsichtigt ist, eine abflusslose Sammelgrube zu errichten bzw. eine bereits vorhandene zu betreiben. Für bereits vorhandene und betriebene abflusslose Sammelgruben ist ein Dichtigkeitsnachweis zu erbringen.

4. Bei Vorliegen einer wasserrechtlichen Erlaubnis für eine Kleinkläranlage, die den anerkannten Regeln der Technik entspricht, ist spätestens 1 Monat vor Ablauf der Befristung ein erneuter Antrag zu stellen.

5. Für den Fall, dass der Pflichtige die in Nr. 1 und 3 festgelegten Pflichten nicht erfüllt, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 500 Euro gemäß § 87 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (SOG) angedroht.

Auf die Möglichkeit einer Ersatzzwangshaft für den Fall der Uneinbringlichkeit des Zwangsgeldes gemäß § 91 SOG wird hingewiesen.

**Hinweise:**

1. Die Allgemeinverfügung, einschließlich der Begründung ist einzusehen

beim Landratsamt Mecklenburg-Strelitz  
Fachbereich Umweltbezogene Dienste  
Woldegker Chaussee 35  
17235 Neustrelitz

sowie auf der Homepage des Landkreises unter:  
Kreisverwaltung-Bürgerservice-Service von A bis Z -  
Fördermittel Kleinkläranlagen

2. Diese Verfügung steht unter dem Vorbehalt, dass bei Bekanntwerden ungenehmigter Abwassereinleitungen in ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) auch vor dem 31.12.2013 Einleitungen durch einzelrechtliche Anordnungen untersagt, angepasst bzw. kostenpflichtige Sanierungsbescheide erlassen werden können.

3. Die Ausübung einer Gewässerbenutzung ohne die erforderliche Erlaubnis stellt entsprechend LWaG § 134 (1) eine Ordnungswidrigkeit dar, die geahndet werden kann.

4. Antragsformulare sind bei der unteren Wasserbehörde erhältlich Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Verkündung als bekannt gegeben.

**Rechtsbehelf:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landrätin des Landkreises Mecklenburg-Strelitz in 17235 Neustrelitz, Woldegker Chaussee 35, einzulegen.

Neustrelitz, 2. April 2009

*i. V. Ingrid Sievers,*

*1. Stellvertreterin der Landrätin, Beigeordnete*